

## **Satzung der Chorgemeinschaft „Vorwärts“ Steinau an der Straße e.V.**

### **A. Name und Sitz:**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft ‚Vorwärts‘ von 1927 Steinau an der Straße e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 36396 Steinau an der Straße und ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1927 gegründeten Arbeitergesangvereins „Vorwärts“ in Steinau.

Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **B. Zweck:**

#### **§ 2**

Die Chorgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953 durch den Zusammenschluss von Personen aller Altersgruppen, die das Kulturgut Chorgesang und entsprechende Musik pflegen und fördern wollen. Chorliteratur deutscher und ausländischer Komponisten aller Epochen sollen Grundlage der Chorarbeit sein und dadurch der Volksbildung dienen. Durch regelmäßige wöchentliche Chorstunden der aktiven Mitglieder soll dieser Zweck erreicht werden.

Durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Konzerten, Liederabenden, öffentlichen Veranstaltungen, auch anderer Vereine, und dergleichen, soll die Arbeit der Chorgemeinschaft der Öffentlichkeit vorgestellt und damit das Interesse für kulturell wertvolle Tätigkeit geweckt und vertieft werden.

#### **§ 3**

Alle Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsmäÙe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **C. Mitgliedschaft:**

#### **§ 4**

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele aktiv oder fördernd unterstützen wollen.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde (passive) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder

## § 5

Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Einzelpersonen werden.

Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz. Zu Ehrenmitgliedern können vom Verein auf Vorschlag des Vorstandes solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben.

## § 6

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des Vorstandes. Personen, die durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Tradition des Vereins schädigen, können nicht aufgenommen werden.

## § 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann und dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden muss,
- b) wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und der Vorstand die Kündigung der Mitgliedschaft erklärt,
- c) durch den Tod.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn es

- d) den Anordnungen des Vereins, soweit diese durch die Satzung begründet sind, nicht Folge leistet,
  - e) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt,
  - f) sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Der Ausschluss wird innerhalb vier Wochen wirksam.

## § 8

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

### § 9

Die Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorstunden und Mitgliederversammlungen teil und sind berechtigt, alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern zu erwirken vermag.

### § 10

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, sich an die geltenden Satzungen zu halten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die Beiträge gemäß § 11 pünktlich zu zahlen. Bei unverschuldeter Notlage, Arbeitslosigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann vom Vorstand Beitragserlass bzw. -nachlass gewährt werden.

## § 11

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Regel von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragserhöhungen auch zeitweilig selbständig zu beschließen, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies erforderlich machen sollte.

Freiwillig können höhere Beiträge gezahlt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Beitragseinnahme gilt § 3 dieser Satzung sinngemäß.

Der Beitrag wird in der Regel im SEPA-Einzugsverfahren eingezogen.

## E. Die Organe des Vereins:

### § 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 13

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. In begründeten Fällen kann die Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung verkürzt oder auf höchstens drei Jahre verlängert werden.

### § 14

Der Gesamtvorstand besteht aus einem Team von drei bis fünf gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern als geschäftsführenden Vorstand und zwei bis fünf Beisitzerinnen und Beisitzern, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Die Verteilung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben regelt innerhalb des Sprecherteams ein Geschäftsverteilungsplan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch die Berufung eines Ehrenvorsitzenden erweitern. Der Ehrenvorsitzende gilt als Ehrenmitglied und hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand § 26 BGB (Vertretungsmacht) besteht aus zwei Mitgliedern des Sprecherteams, die dem Registergericht bekannt gemacht werden. Ebenso wird ein Mitglied des Sprecherteams dem Registergericht bekannt gemacht, das die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins hat sowie für die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben sorgt und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorlegt. Der Rechnungsbericht ist zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

### § 15

Die Kassenprüfer werden, wie der Vorstand, gemäß § 13 von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Ausgaben, die über 100 Euro hinausgehen, müssen vom Vorstand beschlossen sein. In Kassenangelegenheiten zeichnet das dem Registergericht

genannte Mitglied des Sprecherteams, das im Auftrage des Vorstandes die Kasse führt.

#### § 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Mitglieds des Sprecherteams einvernehmlich mit den weiteren Mitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist der Vorstand einzuberufen. Entscheidungen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen fertigt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Niederschrift an, die von einem Mitglied des Sprecherteams und vom protokollierenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### § 17

Die Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch Übersendung einer Einladung und Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Sprecherteams,
- b) Rechnungsbericht und Prüfbericht der Kassenprüfer,
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 13),
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand zugelassenen Anträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen,
- e) Verschiedenes.

#### § 18

Die Mitgliederversammlung leitet in der Regel ein Mitglied des Sprecherteams. In besonderen Fällen kann auch ein Moderator als Versammlungsleiter vom Vorstand beauftragt werden. Der Moderator sollte Mitglied des Vereins sein oder einem befreundeten Verein angehören oder Mitglied eines Vorstandes der Dachverbände des Chorwesens, denen der Verein angehört, sein. Ebenso können Personen des öffentlichen Lebens mit der Moderation der Mitgliederversammlung betraut werden. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern es die Satzung oder das Gesetz nicht anders vorschreiben, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat nach dem Bericht des Sprecherteams und dem Rechnungsbericht sowie dem Bericht der Kassenprüfer der gesamte Vorstand gemäß §§ 13f. zurückzutreten. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, der bis zur Neuwahl des Vorstandes die Versammlung zu leiten hat. Über die Mitgliederversammlung

fertigt eine Schriftführerin oder ein Schriftführer eine Niederschrift an, die von einem Sprecher oder einer Sprecherin und ihm bzw. ihr unterzeichnet wird.

§19

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins besondere Abteilungen und Fachausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen haben.

In jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

F. Geschäftsjahr:

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

G. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

§ 21

Eine Änderung dieser Satzung sowie ein Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung von zwei Dritteln aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

Zu einer Änderung des § 2 dieser Satzung ist gemäß § 33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder, auch der Nichterschienenen, erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinau an der Straße (Main-Kinzig-Kreis), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung oder für caritative Zwecke zu verwenden hat.

H. Inkrafttreten der Satzung:

§ 22

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht (Registergericht) Hanau in Kraft.

-----

36396 Steinau an der Straße, 24. Mai 2019

Die ordentliche Mitgliederversammlung.